

# GR\_GERICHTE ZK2 2020 9 vom 20. Mai 2021

GR Gerichte, 2021-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK2\\_2020\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2020_9)

FR: GR\_GERICHTE ZK2 2020 9 du 20 mai 2021

IT: GR\_GERICHTE ZK2 2020 9 del 20 maggio 2021

## Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

## Erwägungen

### E. 1

Eintretensvoraussetzungen

#### E. 1.1

Gegen Entscheide des Einzelrichters am Regionalgericht betreffend die Ablehnung oder den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege kann gemäss Art. 121 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO und Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. Vorliegend ist allerdings ein Entscheid über die Gutheissung der unentgeltlichen Rechtspflege angefochten; Art. 121 ZPO bildet daher keine Grundlage für die Legitimation der Beschwerdeführerin. Ebenso wenig kann sie gestützt auf Art. 103 ZPO Beschwerde erheben, da die beantragte Sicherheitsleistung nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist (act. B.3, Ziff. 4 des Entscheiddispositivs; vgl. auch nachfolgend E. 4). Allerdings präjudiziert die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege die Befreiung von einer Sicherheitsleistung (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO), auch wenn die Beurteilung eines entsprechenden Gesuchs noch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist. Darin liegt ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zulasten der Beschwerdeführerin (vgl. Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger

7 / 21 [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 2 zu Art. 121 ZPO; Lukas Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 119–196 ZPO,

#### E. 1.2

Da der angefochtene Entscheid nach Art. 119 Abs. 3 ZPO im summarischen Verfahren ergangen ist, ist die Beschwerde innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidsbegründung schriftlich und begründet einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 1–3 ZPO). Vorliegend ist der angefochtene Entscheid den Parteien am 6. Februar 2020 mitgeteilt worden und bei der Beschwerdeführerin am 7. Februar 2020 eingegangen. Mit Einreichung der schriftlich begründeten Beschwerde (act. A.1) am 17. Februar 2020 (Datum Poststempel) ist das Rechtsmittel damit innert Frist eingelegt worden. Auf die auch formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

### E. 2

## Beschwerdegründe und Noven im Beschwerdeverfahren

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter- Somm/Hasenböhler/ Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivil- prozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 15 zu Art. 321), das heisst die be- schwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (un- richtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachver- halts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht in dieser Weise gerügt wird, hat Bestand. 2.2.1. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es gilt mithin – unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Art. 326 Abs. 2 ZPO) – ein umfassendes Novenverbot (vgl. BGer 5A\_863/2017 v. 03.08.2018 E. 2.3 sowie BGer 5D\_16/2016 v. 13.05.2016 E. 4.3 m.w.H.; Freiburg- haus/Afheldt, a.a.O., N 3 f. zu Art. 326 ZPO). 2.2.2. Vorliegend reichten beiden Parteien mit der Beschwerdeschrift bezie- hungsweise der Beschwerdeantwort diverse Beilagen ein. Der Beschwerdegegner

8 / 21 legte zudem mit Eingaben vom 4. Mai 2020 (act. A.6, C.14), 24. Juni 2020 (act. A.8, C.15/a-f), und 5. Februar 2021 (act. D.16, C.16) unaufgefordert weitere Do- kumente ins Recht. In Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin sind ein Teil der eingereichten Beilagen des Beschwerdegegners neu in das Verfahren einge- bracht worden und damit als unzulässige Noven zu qualifizieren. In diesem Sinne sind die folgenden Dokumente einschliesslich der in den Eingaben des Beschwer- degegners daraus gezogenen Tatsachenbehauptungen aus dem Recht zu weisen beziehungsweise nicht zu berücksichtigen. Die übrigen in der Beschwerdeantwort oder mit den weiteren Eingaben zugestellten Urkunden liegen bereits in den Akten und sind dementsprechend nicht als Noven zu werten. Aus dem Recht zu weisen sind: - SVA Graubünden AHV per 2020 (Beilage 6 Beschwerdeantwort; act. C.6) - SVA Graubünden Ergänzungsleistungen per 2020 (Beilage 7 Beschwerde- antwort; act. C. 7) - Leben vom Existenzminimum in der Schweiz (Beilage 12 Beschwerdeant- wort; act. C.12) - Steuererklärung 2019 (Beilage Eingabe vom 4. Mai 2020; act. C.14) - Korrigierte Veranlagungsverfügungen StV 2012 – 2017 (Beilage Eingabe vom 24. Juni 2020; act. C.15/a-f) - Steuererklärung 2020 (Beilage Eingabe vom 5. Februar 2021; act. C.16)

### **E. 3**

Verfahrensantrag der Beschwerdeführerin

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 327 Abs. 1 ZPO verlangt die Rechtsmittelinstanz bei der Vor- instanz von Gesetzes wegen die Akten ein. Die Beschwerdeführerin stellt zudem den Verfahrensantrag, die Akten der Verfahren Nr. 135-2017-170, Nr. 115-2018-1 (beide Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair) und des Verfahrens ZK2 20

#### **E. 3.2**

Im vorinstanzlichen Verfahren hat sich das Regionalgericht Engiadina Bas- sa/Val Müstair einerseits auf die Akten des URP-Verfahrens Nr. 135-2017-170, andererseits aber auch auf die Akten des Hauptverfahrens Nr. 115-2018-1 (mit Sicherstellungsgesuch) gestützt. Da der

Vorinstanz damit die Akten beider Verfahren vorlagen, sind diese auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren relevant, weshalb sie durch die Verfahrensleitung beigezogen wurden (vgl. act. D.1, D.19). Das Gesagte gilt jedoch nicht für die Akten des Beschwerdeverfahrens ZK2 20 6 vor dem Kantonsgericht Graubünden. Die Vorinstanz hatte keinen Zugang zu diesen Akten und hat ihren Entscheid vom 30. Januar 2020 demnach auch nicht auf diese gestützt. Das Beschwerdeverfahren dient jedoch vornehmlich der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids und soll keine Fortsetzung desselben

### **E. 3.5**

m.w.H.). Eine Neubeurteilung des URP-Anspruchs ist deshalb grundsätzlich nur für die Zukunft (ex nunc et pro futuro) zulässig. Ein rückwirkender Entzug (ex tunc) kommt – namentlich aufgrund des Vertrauensschutzes – nur ausnahmsweise in Betracht. Dies dann, wenn die Partei falsche oder unvollständige Angaben zu ihren finanziellen Verhältnissen gemacht hat oder sich sonst mutwillig, irreführend, täuschend oder rechtsmissbräuchlich verhalten und so ihren Anspruch auf Vertrauensschutz verwirkt hat (BGer 4D\_19/2016 v. 16.04.2016 E. 4.5 m.w.H.). Vorliegend hat der Beschwerdegegner im Vertrauen auf die gewährte unentgeltliche Rechtspflege selbst Prozesshandlungen vorgenommen. Dieses Vertrauen ist grundsätzlich zu schützen, sofern der Beschwerdegegner sich nicht mutwillig, irreführend, täuschend oder rechtsmissbräuchlich verhalten und damit die Berufung auf Treu und Glauben verwirkt hat. Ein solches missbräuchliches Verhalten wird durch die Beschwerdeführerin jedoch nicht geltend gemacht und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. 6. Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege ex nunc et pro futuro (Rechtsbegehren 3)

### **E. 6**

(Kantonsgericht Graubünden) beizuziehen.

#### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt weiter, dem Beschwerdegegner sei die unentgeltliche Rechtspflege ex nunc et pro futuro, respektive für die Fortdauer des Verfahrens Proz. Nr. 115-2018-1 zu entziehen. Aus den bisherigen Erwägungen folgt, dass der Vorderrichter zu prüfen hatte, ob die Voraussetzungen von Art. 117 ff. ZPO auch im Zeitpunkt der Neubeurteilung am 30. Januar 2020 noch bestanden. Diese Prüfung, welche notwendig wurde, weil das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin nachgeholt werden musste, stellt dabei eine blosser Überprüfung des bestehenden URP-Anspruchs dar. Keinesfalls ist sie als Prüfung eines neuen Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zu verstehen, wie dies die Beschwerdeführerin in sich wiederholender Weise vorbringt (vgl. act. A.2, N 166). Die Rüge, wonach der Beschwerdegegner ein neues, begründetes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hätte einreichen müssen, ist deshalb abzuweisen. Da es sich um eine Überprüfung eines bestehenden Anspruchs um unentgeltliche Rechtspflege handelte, oblag es vielmehr dem Gericht im Rahmen des Untersuchungs-

#### **E. 6.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt. Er verfügt nicht über die erforderlichen Mittel, um seine Ansprüche gerichtlich durchzusetzen; zudem sind die Erfolgsaussichten seiner Klage nicht aussichtslos. Es erscheint ausserdem offensichtlich, dass der Beschwerdegegner auf einen Rechtsbeistand angewiesen ist. Das Begehren der Beschwerdeführerin auf Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege ex nunc ist demzufolge abzuweisen. 7. Weitere Rügen 7.1.

Unabhängig von der Hauptsache macht die Beschwerdeführerin wiederholt geltend, dass der Vorderrichter ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem er sich nicht explizit mit ihren Rügen auseinandergesetzt habe (vgl. act. A.2, N 67, 75, 80, 85, 86, 88, 93, 95, 98, 99, 100, 117, 134, 147, 148, 190, 192, 195, 196, 199, 204, 205, 212, 213, 217, 229, 244, 259, 261, 265, 267, 276, 277, 280, 285, 288). Die Beschwerdeführerin verkennt damit offensichtlich den Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs.

#### **E. 9**

/ 21 darstellen. Aus diesem Grund hat die Beschwerdeinstanz ihren Entscheid auf die Akten der Vorinstanz zu stützen; es gilt namentlich ein Novenverbot (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Diesen Erwägungen folgt, dass die Akten des Beschwerdeverfahrens ZK2 20 6 im vorliegenden Verfahren nicht beizuziehen sind. 4. Prozessthema/Rechtsbegehren 4 bis 7 In der Hauptsache ist strittig, ob der Beschwerdegegner in seinem anhängig gemachten Forderungsprozess Nr. 115-2018-1 am Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung hat. Die Beschwerdeführerin beanstandet zudem, dass ihr Gesuch um Sicherheitsleistung nicht behandelt worden sei. Zur Bestimmung des vorliegenden Prozessthemas ist der bisherige Prozessverlauf kurz zu rekapitulieren: Mit Verfügung vom 4. Juli 2017 sprach der Einzelrichter des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair dem Beschwerdegegner die unentgeltliche Prozessführung für das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin zu (Proz. Nr. 135-2017-170); diese Verfügung erwuchs in formelle Rechtskraft. Mit Gesuch vom 4. Januar 2019 beantragte die Beschwerdeführerin im Hauptverfahren die Leistung einer Sicherheit für ihre Parteientschädigung (i.S.v. Art. 99 ZPO) durch den Beschwerdegegner. Dieses wurde durch den Einzelrichter des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair mit Verweis auf die bereits gewährte unentgeltliche Prozessführung abgelehnt. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden (Verfahren ZK2 19 4). Das Kantonsgericht hiess die Beschwerde gut, namentlich, weil die Beschwerdeführerin im ursprünglichen URP-Verfahren (Proz. Nr. 135-2017-170) nicht angehört worden war. Im Rückweisungsentscheid vom 20. März 2019 hielt das Kantonsgericht fest, die Vorinstanz habe im Rahmen des Verfahrens betreffend Sicherheitsleistung den Parteien rechtliches Gehör betreffend die zugesprochene unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und – nötigenfalls – darauf zurückzukommen. Sodann werde sie erneut über die beantragte Sicherheitsleistung zu entscheiden haben (KGer GR ZK2 19 4 v. 20.03.2019 E. 4.4). Nach Wiederaufnahme des Verfahrens und Einholung von Stellungnahmen beider Parteien prüfte der Einzelrichter des Regionalgerichts Engiadina Bassa/Val Müstair in seinem Entscheid vom 30. Januar 2020 vorerst einzig, ob der Beschwerdegegner ab 15. Juni 2017 und im Zeitpunkt der Neuurteilung Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege hatte. Für den Entscheid über die von der Beschwerdeführerin beantragte Sicherheitsleistung verwies er auf das Hauptverfahren Proz. Nr. 115-2018-1 (vgl. act. B.3, Dispositiv-Ziff. 4). Die Beschwerdeführerin rügt in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 53 Abs. 1 ZPO, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO und Art. 99 Abs. 1 ZPO, da ihr

#### **E. 10**

/ 21 Begehren nicht behandelt worden sei. Die Rüge ist unbegründet. Aus Dispositivziffer 4 und den Erwägungen wird klar ersichtlich, dass der Vorderrichter über das Gesuch um Sicherheitsleistung noch nicht entschieden hat. Insoweit besteht zwar vordergründig ein

Widerspruch zu Dispositivziffer 3, in welcher der Vorderrichter unter Hinweis auf Art. 118 Abs. 1 ZPO den gesetzlich vorgesehenen Umfang der unentgeltlichen Rechtspflege aufführt, wozu u.a. auch die Befreiung von Vor- schuss- und Sicherheitsleistungen gehört. Offensichtlich wollte der Regionalge- richtspräsident aber vorerst der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör hinsicht- lich der unentgeltlichen Prozessführung einräumen und darüber entscheiden, be- vor er das Gesuch um Sicherheitsleistung behandelt. Dies ist nicht zu beanstan- den, solange über das Gesuch um Sicherheitsleistung entschieden wird, bevor weitere Verfahrenshandlungen im Hauptverfahren stattfinden. Ob die Gewährung des rechtlichen Gehörs und die Behandlung des Gesuchs um Sicherheitsleistung in ein und demselben oder in zwei getrennten Verfahren erfolgen, ist namentlich in Bezug auf die Verfahrensrechte der Parteien nicht von Belang. Zur Wahrung der Rechte der Beschwerdeführerin im Hinblick auf das Gesuch um Sicherheitsleis- tung genügt, dass sie aufgrund des präjudizierenden Charakters des Entscheids über die unentgeltliche Rechtspflege in diesem angehört wird und sich umfassend dazu äussern kann. Dies und nichts Anderes verlangte auch der Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden vom 20. März 2019. Inwiefern eine Zweiteilung unter prozessualen Gesichtspunkten sinnvoll ist, muss hier nicht beurteilt werden (vgl. zum Ganzen: Daniel Wuffli/David Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechts- pflege im Zivilprozess, Zürich 2019, N 868; Alfred Bühler, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zi- vilprozessordnung, Bern 2012, N 124 zu Art. 119 ZPO). Da der Entscheid über das Gesuch um Sicherheitsleistung nicht Gegenstand des angefochtenen Ent- scheids ist und noch aussteht, kann darüber auch nicht im vorliegenden Rechts- mittelverfahren entschieden werden. Die Beschwerdeführerin kann auch nicht ein- fach ihr Gesuch um Sicherheitsleistung für das erstinstanzliche Hauptverfahren vor Regionalgericht im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens wiederholen, solange ein entsprechendes Gesuch bei der Vorinstanz hängig ist. Hierfür fehlt es an der funktionellen Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz. Ausserdem steht dem die Ein- rede der Litispendenz entgegen. Auf die Begehren 4 bis 7 der Beschwerdeführerin (Zusprechung einer Sicherheitsleistung) ist daher nicht einzutreten. Im Folgenden bleibt damit einzig zu prüfen, ob der Beschwerdegegner für den Forderungsprozess Nr. 15-2018-1 vor Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Mü- stair Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung hat. Aufgrund der Anträge der Beschwerdeführerin sind dabei die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechts-

## **E. 11**

/ 21 pflege einerseits für den Zeitpunkt der ursprünglichen Gesuchseinreichung und andererseits für den Zeitpunkt der Neuurteilung zu überprüfen. 5. Rückwirkender Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege (Rechtsbegeh- ren 2) 5.1. Wie bereits vor der Vorinstanz beantragt die Beschwerdeführerin auch im Beschwerdeverfahren, dass dem Beschwerdegegner rückwirkend/ex tunc die un- entgeltliche Rechtspflege zu entziehen sei. Die Vorinstanz überprüfte in ihrem Entscheid vom 30. Januar 2020 aufgrund dieses Antrags (erneut) das URP- Gesuch vom 15. Juni 2017 und kam zum Schluss, dass der Beschwerdegegner die Voraussetzungen von Art. 117 lit. a ZPO in diesem Zeitpunkt erfüllt habe (act. B.3, E. II.a – b). Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde nun verschie- dene Gründe vor, weshalb dem Beschwerdegegner in diesem Zeitpunkt keine un- entgeltliche Prozessführung zugestanden habe (vgl. act. A.2, S. 20 – 45). Auf die einzelnen Rügen des Beschwerdeführers muss jedoch nicht näher eingegangen werden, da der Antrag der Beschwerdeführerin auf rückwirkenden Entzug der un- entgeltlichen Rechtspflege (act. A.2, Rechtsbegehren 2) unabhängig davon – wie nachfolgend aufgezeigt wird –

abzuweisen ist. 5.2. Wie bereits dargelegt, wurde das vorinstanzliche Verfahren notwendig, weil der Beschwerdeführerin im ursprünglichen URP-Verfahren im Juni/Juli 2017 kein rechtliches Gehör gewährt worden war und sie in einem späteren Zeitpunkt – mit Gesuch vom 4. Januar 2019 – um Leistung einer Sicherheit für ihre Parteien- tschädigung ersuchte. Das Kantonsgericht verlangte mit seinem Rückweisungs- entscheid vom 20. März 2019, dass die bestehende URP-Verfügung im Hinblick auf die beantragte Sicherheitsleistung unter Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Beschwerdeführerin überprüft werde. Dies deshalb, weil die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege präjudizierend auf ein Gesuch um Sicherheitsleis- tung wirkt und deshalb verlangt, dass die Gegenpartei angehört wird, soweit die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Sicherheit für die Parteientschädi- gung umfassen soll (Art. 119 Abs. 3 ZPO). Da ein Kautionsantrag nur für künftige Kosten gestellt werden kann (Benedikt A. Suter/Cristina von Holzen, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 4 zu Art. 117 ZPO, N 9 f. zu Art. 100 ZPO), hat die Antragstellung indessen kein Rechtsschutzinteresse, die bereits erteilte unentgeltliche Rechtspflege für die Vergangenheit überprüfen zu lassen. Insoweit ist auf das Begehren um rückwirkenden Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

#### **E. 12**

/ 21 Im Übrigen wäre der Antrag auf rückwirkenden Entzug der erteilten unentgeltli- chen Rechtspflege ohnehin abzuweisen. Zwar erwachsen Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege als Zwischenentscheide nicht in (materielle) Rechts- kraft und können bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens abgeändert werden. Dies ändert allerdings nichts daran, dass sowohl die betroffene Partei als auch die Instanz, welche den Entscheid erlassen hat, grundsätzlich daran gebun- den sind (BGE 128 III 191 E. 4a, vgl. auch BGer 5A\_305/2013 v. 19.08.2013 E.

#### **E. 13**

/ 21 Grundsatzes, die seines Erachtens notwendigen Unterlagen einzufordern. Vorlie- gend hat es die Parteien einzig zu einer allgemeinen Stellungnahme in Bezug auf das URP-Gesuch vom 15. Juni 2017 und das Gesuch der Beschwerdeführerin um Sicherheitsleistung vom 4. Januar 2019 aufgefordert (RG act. E/38 [115-2018-1]). Dem Beschwerdegegner ist demnach keine Verletzung seiner Mitwirkungspflicht vorzuwerfen. Schliesslich ist auch die Rüge der Beschwerdeführerin unbegründet, wonach der Vorderrichter in unzulässiger Weise eine aktuelle Steuerveranlagung bei der Steuerverwaltung eingeholt habe. Dieses Vorgehen entspricht jahrelanger Praxis sämtlicher Gerichte im Kanton Graubünden und ist gesetzlich vorgesehen (vgl. Art. 12 Abs. 2 EGzZPO). Damit ist nachfolgend zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Neubeurteilung durch den Vorderrichter am 30. Januar 2020 basierend auf den Akten in den Verfahren Nr. 115-2018-1 und 135-2017-170 und unter Berücksichtigung der eingeholten Stel- lungnahmen die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nach wie vor erfüllt waren. 6.2.1. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechts- pflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechts- begehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Mittellosigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 BV vor, wenn jemand die Kosten eines Prozes- ses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen

ihrer Familie erforderlich sind. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Allfällige Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Entscheiddatum sind aber allenfalls zu berücksichtigen (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGE 135 I 221 E. 5.1 = Pra 2010 Nr. 25; Emmel, a.a.O., N 4 zu Art. 117 ZPO; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 7 zu Art. 117 ZPO; Huber, a.a.O., N 20 zu Art. 117 ZPO). In Bezug auf das Beweismass genügt Glaubhaftmachen, zumal die Mittellosigkeit als negative Tatsache nicht strikt unter Beweis gestellt werden kann (Rüegg/Rüegg, a.a.O., N 3 und 8 zu Art. 119 ZPO). Der Gesuchsteller hat dem Gericht seine finanzielle Situation jedoch so lückenlos und präzise wie möglich zu beschreiben und auch zu dokumentieren (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 767 ff., 793 ff. und 805 ff.). Die finanziellen Verhältnisse sind dann ein-

#### **E. 14**

/ 21 deutlich und vollständig dargelegt, wenn das Gericht ohne aufwendige Nachforschungen einen Überblick über die finanzielle Gesamtsituation des Gesuchstellers erhält (Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 794). 6.2.2. Der Vorderrichter bejahte im angefochtenen Entscheid die Mittellosigkeit des Beschwerdegegners. Dies wird durch die Beschwerdeführerin in mehrerer Hinsicht bestritten (vgl. act. A.2., N 138 ff.). Es ist ihr dabei recht zu geben, wenn sie feststellt, dass dem Vorderrichter keine Angaben zum Bedarf des Beschwerdegegners vorlagen. In seiner Stellungnahme vom 24. September 2019 führte dieser zwar einige Ausgaben an, jedoch ohne diese zu belegen. Dem Vorderrichter lagen mit der definitiven Steuerveranlagung 2018 aber Angaben zum Einkommen des Beschwerdegegners vor. Daraus wird ersichtlich, dass der Beschwerdegegner im Jahr 2018 ein steuerbares Einkommen von CHF 3'300.00 und insgesamt Einkünfte von CHF 24'588.00 aufwies und über kein Vermögen verfügte. Auch wenn keine Angaben zum Bedarf bestehen, ist bereits aus den Angaben zum Einkommen ersichtlich, dass der Beschwerdegegner als bedürftig anzusehen ist. Mit CHF 3'300.00 im Jahr kann schon der Grundbetrag für das betriebsrechtliche Existenzminimum von CHF 1'200.00 pro Monat für Nahrung, Kleidung etc. offensichtlich nicht gedeckt werden. Selbst wenn man dem Beschwerdegegner ein Einkommen von CHF 24'588.00 anrechnen würde, ist ihm nach wie vor ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege anzuerkennen, da offensichtlich ist, dass er mit durchschnittlichen Einkünften von rund CHF 2'000.00 pro Monat neben dem notwendigen Lebensunterhalt nicht auch noch für die anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten aufzukommen vermag. Dass Drittpersonen diese Kosten in mutmasslich erheblicher Höhe übernehmen würden – wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht (vgl. act. A.2 N 144 f.) – wird durch nichts erhärtet und ist wenig glaubhaft. Der Beschwerdegegner ist demnach als bedürftig zu qualifizieren. Diese Auffassung entspricht im Übrigen auch der Auffassung der Beschwerdeführerin. In ihrem Gesuch um Sicherheitsleistung vom 4. Januar 2019 hielt sie selbst fest, dass der Beschwerdegegner als zahlungsunfähig zu betrachten sei (vgl. RG act. I/9, N 16 f. [115-2018-1]). Insofern widerspricht sich die Beschwerdeführerin mit ihrer Argumentation selbst. 6.3.1. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt nach Art. 117 lit. b ZPO weiter voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen. Als aussichtslos gelten Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die

Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur

#### **E. 15**

/ 21 wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1; BGE 139 III 475 E. 2.2; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 364 f.). Damit die Entscheidbehörde die Erfolgsaussichten der Rechtsbegehren beurteilen kann, ist ihr das tatsächliche und rechtliche Klagefundament, soweit nach dem Verfahrensstand möglich und zumutbar, vollständig darzulegen (BGE 140 III 12 E. 3.4). Dabei hat die gesuchstellende Partei sich zur Sache und den Beweismitteln zu äussern. Die glaubhafte Darlegung des Sachverhalts, der die Nichtaussichtslosigkeit begründet, ist Sache des Gesuchstellers und von diesem glaubhaft darzulegen (Emmel, a.a.O., N 8 zu Art. 119 ZPO; Huber, a.a.O., N 21 zu Art. 119 ZPO). Liegen dem Gericht bereits eine Klageschrift und/oder weitere Rechtschriften vor, genügt es, wenn sich die Erfolgsaussichten aus den Darstellungen dieser Rechtschriften beurteilen lassen (vgl. Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 806).

6.3.2. Die Beschwerdeführerin rügt, dass das Verfahren Proz. Nr. 115-2018-1 für die Beschwerdegegnerin in verschiedener Hinsicht aussichtslos sei. Sie bringt in diesem Zusammenhang vor, dass nebst der Unbegründetheit des Hauptbegehrens sie selbst im Hauptverfahren gar nicht passivlegitimiert sei, dass der Beschwerdegegner verpflichtet gewesen wäre, eine Teilklage oder unbezifferte Forderungsklage einzureichen, und dass der Vorderrichter ihre Rüge in Bezug auf die Verjährung nicht genügend geprüft habe (vgl. act. A.2, N 187 ff).

6.3.3. Im vorinstanzlichen Verfahren ging es für den Vorderrichter darum, die Erfolgsaussichten im Zeitpunkt der Neuurteilung zu überprüfen. In diesem Zeitpunkt lagen im Hauptverfahren bereits mehrere Rechtschriften der Parteien vor, in welchen diese ihre Tatsachenbehauptungen und Beweismittel zu einem grossen Teil bereits vorgebracht hatten. Aufgrund dieser Akten war der Vorderrichter angewiesen, die Erfolgsaussichten summarisch zu überprüfen, wobei er die Unsicherheit des weiterlaufenden Verfahrens zu berücksichtigen hatte (vgl. Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 404 f.). Wie nun auch die Beschwerdeführerin geltend macht, prüfte der Vorderrichter den Anspruch des Beschwerdegegners nicht im Detail, sondern verwies mehrheitlich auf eine Literaturmeinung, wonach in schwierigen Fällen eher von genügenden Gewinnaussichten auszugehen sei (vgl. act. B.3, S.

#### **E. 16**

/ 21 14). Tatsächlich handelt es sich vorliegend um einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht schwierigen Fall, welcher eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten fast verunmöglicht, ohne dass bereits über Einzelfragen zu entscheiden wäre. Nichtsdestotrotz ist zumindest zu prüfen, ob eine rechtliche Grundlage für die geltend gemachte Forderung besteht und ob der Beschwerdegegner diesen Anspruch grundsätzlich zu belegen vermag (vgl. Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 404).

6.3.4. Vorliegend stützt der Beschwerdegegner die geltend gemachte Forderung auf einen angeblichen Schaden, welcher die Beschwerdeführerin, namentlich durch ihren Angestellten B. \_\_\_\_\_, im Rahmen einer

Vermögensverwaltung verursacht haben soll. Zwischen den Parteien habe ein Vermögensverwaltungs- vertrag mit den entsprechenden Sorgfaltspflichten bestanden (vgl. RG act. I/1, S. 46 f. [115-2018-1]). Aus den Akten des Hauptverfahrens wird ersichtlich, dass zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner zumindest zwischen 2002 und 2011 tatsächlich ein Vertragsverhältnis bestand. Inwiefern das Vertragsverhältnis eine Vermögensverwaltung oder beispielsweise nur eine Anlagebera- tung des Beschwerdegegners beinhaltete, wird im Hauptverfahren zu entscheiden sein. In einer summarischen Prüfung der klägerischen Unterlagen erscheint es zumindest nicht als undenkbar, dass die Vermögensverwaltung Teil des Vertrags- verhältnisses war und die Beschwerdeführerin entsprechende Sorgfaltspflichten einhalten musste (vgl. RG act. I/1, S. 45 ff. [115-2018-1]). Nicht abwegig erscheint zudem, dass B.\_\_\_\_\_ als Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin als Hilfsper- son im Sinne von Art. 101 Abs. 1 OR anzusehen ist, unabhängig davon, ob ihm eine Organfunktion im Sinne von Art. 55 ZGB zukommt (vgl. dazu RG act. I/1, S. 45 [115-2018-1]). Allfällige Handlungen durch diesen wären damit der Beschwer- deführerin anzurechnen (zur Rüge der fehlenden Passivlegitimation siehe E. 6.3.5.). Wird von einem Vermögensverwaltungsvertrag ausgegangen, wäre eine Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 97 OR i.V.m. Art. 398 OR davon abhängig, ob der Beschwerdegegner einen Schaden, eine Sorg- faltspflichtverletzung und ein Kausalzusammenhang nachweisen könnte (vgl. zur Schadenersatzpflicht beim Vermögensverwaltungsvertrag: HG ZH HG110135-O v. 27.05.2015 E. 2.3). Vorliegend ist eine summarische Beurteilung wie dargelegt nur schwierig möglich. Eine Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Schaden- ersatzpflicht genügend belegt sind, würde eine Auseinandersetzung mit sämtli- chen dargelegten Banktransaktionen bedingen, was den Rahmen einer summa- rischen Prüfung sprengen würde. Der Beschwerdegegner legt in seiner Klage je- doch verschiedene plausible Sorgfaltspflichtverletzungen dar, welche zu einer Haftbarkeit der Beschwerdeführerin führen könnten (vgl. RG act. I/1, S. 50 ff. [115-2018-1]). Insgesamt erscheint eine Haftbarkeit der Beschwerdeführerin basierend

#### **E. 17**

/ 21 auf diesen Angaben nicht zum Vornherein als aussichtslos, namentlich unter der Berücksichtigung, dass auch das Beweisverfahren noch nicht vollständig abge- schlossen ist. Als Indiz, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht von vorn- herein aussichtslos sind, kann zudem die sehr ausführliche Klageantwort der Be- schwerdeführerin (201 Seiten, vgl. RG act. I/2 [115-2018-1]) und die Höhe der von ihr beantragten Sicherheitsleistung herangezogen werden. In einem aussichtslo- sen Verfahren würde vernünftigerweise wohl kaum ein solcher Aufwand betrieben. Auch deshalb ist die Klage des Beschwerdegegners als nicht aussichtslos im Sin- ne von Art. 117 lit. b ZPO zu beurteilen. 6.3.5. Auch die weiteren Rügen in Bezug auf die Aussichtslosigkeit sind unbe- gründet: Zunächst bringt die Beschwerdeführerin vor, dass sie nicht passivlegitimiert sei, weil eine Haftung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung entfallt, wenn eine Hilfsperson jemanden durch betrügerische Machenschaften geschädigt habe (act. A.2, N. 206 ff.). Dabei stützt sich die Beschwerdeführerin auf BGE 40 II 144, in welchem das Bundesgericht festgehalten hatte, dass keine Hilfspersonenhaftung bestehe, wenn ein Bankangestellter mittels gefälschten Quittungen Barbezüge bei der Bank tätige. Alleine aus diesem Urteil ist allerdings keine gefestigte Recht- sprechung ersichtlich, zumal sich gerade die Kontrollmöglichkeiten der Mitarbeiter durch die Bank seit diesem Entscheid vor über 100 Jahren stark verändert haben. Ob ein solcher Haftungsausschluss nach wie vor angemessen ist, erscheint zwar möglich, genügt vorliegend jedoch nicht, um die Klage als aussichtslos zu qualifi- zieren.

Dies unter anderem deshalb, weil das Bundesgericht selbst seine Rechtsprechung relativiert hat (vgl. BGE 90 II 15 E. 3c). Die Beschwerdegegnerin lässt zudem ausser Acht, dass sich der Beschwerdegegner nur bei einem Teil des Schadens auf unautorisierte Geldbezüge durch B. \_\_\_\_\_ stützt. Weiter rügt die Beschwerdeführerin, dass der Vorderrichter nicht von einer Verpflichtung auf Erhebung einer Teilklage ausging (act. B.3 E. 224 ff.). Diesbezüglich ist ihr zuzustimmen, dass von einem Kläger die Einreichung einer Teilklage verlangt werden kann, um die Prozesschancen besser abschätzen zu können. Bei der Beurteilung, ob eine Teilklage angemessen ist, ist dabei zu fragen, ob eine vernünftige und vermögende Partei eine Teilklage einreichen würde (vgl. BGE 138 III 217 E. 2.2.4; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 357). Vorliegend ist dies zu verneinen. So würde eine Teilklage einerseits keine grosse Kostenersparnis bringen, da der geltend gemachte Schaden nicht nur aus einer einzelnen Vertragsverletzung entstanden sein soll und der Prozessumfang deshalb mit einer Teilklage nicht wesentlich hätte verringert werden können. Jedenfalls ist dies nicht ersichtlich und

#### **E. 18**

/ 21 wird von der Beschwerdeführerin nicht genügend klar substantiiert (vgl. act. A.2, N 233). Andererseits ist der Beschwerdegegner bereits in einem Alter, in welchem ihm eine zusätzliche Zeitverzögerung nicht zugemutet werden kann, namentlich auch, weil ein grosser Teil der relevanten Geschehnisse nur vom Beschwerdeführer persönlich vorgebracht werden können. In dieser Situation hätte auch eine vernünftige und vermögende Partei keine Teilklage angestrengt, weshalb dies auch nicht vom Beschwerdegegner verlangt werden kann. Schliesslich kann auch der Ansicht der Beschwerdeführerin, wonach allfällige Ansprüche der Beschwerdegegnerin aufgrund einer bereits eingetretenen Verjährung aussichtslos seien, nicht gefolgt werden (vgl. act. A.2, N 262 ff.). Dies hauptsächlich deshalb, weil der Beginn der Verjährungsfrist in Bezug auf den Vermögensverwaltungsvertrag rechtlich nicht abschliessend geklärt ist und es dementsprechend nicht aussichtslos erscheint, dass sämtliche geltend gemachten Schadenersatzansprüche noch nicht verjährt sind (vgl. dazu Jean-Marc Schaller, Handbuch des Vermögensverwaltungsvertrags, Zürich 2013, N 551). Zudem macht der Beschwerdegegner geltend, dass er am 30. Juli 2015 die Verjährung unterbrochen habe (vgl. RG act. I/1, S. 58 [115-2018-1]). Damit wäre zumindest ein grosser Teil der geltend gemachten Ansprüche selbst bei Annahme des Verjährungsbeginns ab Pflichtverletzung noch nicht verjährt. Insgesamt erscheint die Klage auch aufgrund der Verjährungseinrede durch die Beschwerdeführerin nicht bereits als aussichtslos.

#### **E. 19**

/ 21 1 ZPO fliessende Anspruch auf eine Begründung eines Entscheids verlangt nicht, dass sich die entscheidende Behörde mit allen Parteistandpunkten auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Sie darf sich auf das für den Entscheid Wesentliche beschränken. Den Betroffenen muss es jedoch möglich sein, sich über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft zu geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die nächsthöhere Instanz weiterzuziehen. Der Entscheid hat folglich zumindest kurz die Überlegungen zu nennen, von denen sich die entscheidende Behörde leiten liess und worauf sie ihren Entscheid stützt (vgl. BGE 143 IV 40 E. 3.4.3, 142 III 433 E. 4.3.2 m.H.). Der angefochtene Entscheid erfüllt diese Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 Abs. 1 ZPO; die Rügen der Beschwerdeführerin sind deshalb unbegründet. Dies gilt auch für die Behandlung der durch die Beschwerdeführerin beantragten Parteientschädigung

(vgl. act. A.2, N 286). Indem der Vorderrichter die unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen und damit die Begehren der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, ist klar, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine eingehendere Begründung war deshalb nicht notwendig. 7.2.

Abschliessend bringt die Beschwerdeführerin vor, dass dem Beschwerdegegner die unentgeltliche Rechtspflege im Dispositiv des angefochtenen Entscheids rückwirkend zugesprochen worden sei, obwohl dies noch in der Begründung abgelehnt worden sei (act. A.2, N 281 f.). Abgesehen davon, dass fraglich ist, inwieweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich zur Beschwerdeerhebung legitimiert sein soll, ist diese Rüge auch unbegründet. Bereits in der Verfügung vom 4. Juli 2017 ist dem Beschwerdegegner die unentgeltliche Rechtspflege ab dem 15. Juni 2017 zugesprochen worden; eine nachträglich rückwirkende Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit nicht vorgenommen worden. 7.3. Zusammenfassend erweisen sich auch die weiteren Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet. Die Beschwerde wird deshalb vollständig abgewiesen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist. 8. Kosten 8.1. Schliesslich ist über die Verteilung der Kosten zu befinden. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Vorliegend hat sich erwiesen, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Damit gehen die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren – welche in Anwendung von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210] auf CHF 5'000.00 festgesetzt werden – zu Lasten der Be-

## **E. 20**

/ 21 schwerdeführerin. Diese werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. 8.2. Der Beschwerdegegner beantragt weiter die Zusprechung einer Parteientschädigung im Umfang von CHF 11'231.76 (einschliesslich MWST) und begründet dies namentlich damit, dass die Gegenpartei ebenfalls diesen Betrag eingefordert habe. Trotzdem reichte der Beschwerdegegner eine Honorarnote und eine Honorarvereinbarung ein, in welcher er Aufwendungen in diesem Umfang und einen Stundenansatz von CHF 270.00 nachwies (vgl. act. G.2, G.3). Die geltend gemachten Aufwendungen erscheinen angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen und der eingereichten Rechtsschriften als nicht angemessen. Insgesamt erscheint ein Arbeitsaufwand von 20 Stunden als gerechtfertigt. Berücksichtigt wurde dabei, dass die weitschweifigen Rechtsschriften der Beschwerdeführerin für den Beschwerdegegner zu einem erheblichen Mehraufwand geführt haben. Damit ergibt sich ein Entschädigungsanspruch von CHF 5'990.30 inklusive praxisgemässen 3 % Spesen und MWST ( $[\text{CHF } 270 \times 20 \text{ h}] \times 1.107 [\text{Spesen u. MWST}]$ ). In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO hat die Beschwerdeführerin diese Kosten zu entschädigen. 9. Rechtsmittel Das Rechtsmittel zur Anfechtung eines Rechtspflegeentscheids beim Bundesgericht richtet sich nach dem für die Hauptsache einschlägigen Rechtsmittel (BGer 4D\_19/2016 v. 11.04.2016 E. 1.3; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., N 1016 ff.). Vorliegend handelt es sich in der Hauptsache um eine Zivilsache mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00.

## **E. 21**

/ 21